

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

101

Stück 22

Freiburg i. Br., 29. Juli

1954

Die Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung. — Verkehrssicherheit. — Werkwoche für gregorianischen Gesang und Liturgie. — Rundschreiben Papst Pius XII. über die heilige Jungfräulichkeit. — Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1954 und 1955. — Schadensversicherungen. — Priesterexerzitien. — Dekansernennungen. — Verzicht. — Anweisung der Neupriester 1954. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 158

Ord. 23. 7. 54

Die Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung

Nachdem das Kultministerium in Stuttgart das gesetzlich erforderliche Einverständnis erklärt hat, hat der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar die Einberufung der Kath. Kirchensteuervertretung auf

Donnerstag, den 5. August 1954

nach Freiburg zu einer Tagung angeordnet. Diese findet im Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münster, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Am Tage zuvor tritt der Ausschuß der Kirchensteuertagung nachmittags 15 Uhr im Sitzungssaal des Erzb. Ordinariates zur Beratung des Voranschlages zusammen.

Die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Kath. Kirchensteuervertretung vom 15. November 1932 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes erfolgen.

Nr. 159

Ord. 16. 7. 54

Verkehrssicherheit

In den letzten Jahren ereignete sich eine unverhältnismäßig große Zahl von Unfällen der Geistlichen, die in zwei Fällen sogar einen tödlichen Verlauf nahmen. In diesem Jahr entfällt auf jeden Monat ein Verkehrsunfall von Geistlichen, auf den Monat Juni sogar zwei. Deshalb ermahnen wir unseren Klerus, welcher Kraftwagen oder ein Krafterad besitzt, die Vorschriften der Verkehrsordnung gewissenhaft einzuhalten und überdurchschnittliche Geschwindigkeiten zu meiden. Die Begründung hierfür liegt in der Verantwortung für das fremde und das eigene Leben, sowie in der Pflicht des Geistlichen für beispielhaftes Verhalten auch im öffentlichen Verkehr. Die Geistlichen sind deswegen gehalten, auf die Verkehrssicherheit ihrer eigenen Fahrzeuge zu achten und zu dienstlichen Verrichtungen rechtzeitig wegzufahren.

Bei Fahrten zu Predigten und Vorträgen, bei denen die Gefahr der Ablenkung leicht gegeben ist, ist auf erhöhte Aufmerksamkeit Bedacht zu nehmen. Die Residenzpflicht des Geistlichen verlangt ferner die Benutzung der Kraftfahrzeuge auf das notwendige Maß und lediglich auf dienstliche Obliegenheiten zu beschränken.

Im übrigen sind auch die Gläubigen auf die hohe Verantwortung in der Predigt hinzuweisen, damit die erschreckend hohe Zahl von Verkehrsunfällen eingeschränkt wird. Damit die Gläubigen bei evtl. Unfällen als Katholiken erkenntlich sind, sind sie darauf aufmerksam zu machen, ein religiöses Zeichen bei sich zu tragen (Rosenkranz, Medaille usw.).

Nr. 160

Ord. 12. 7. 54

Werkwoche für gregorianischen Gesang und Liturgie

Nach jahrelanger Unterbrechung wird vom 22. bis 29. September 1954 in Beuron (Sonnenhaus) erstmals wieder eine Werkwoche für gregorianischen Gesang und Liturgie gehalten von Patres der Erzabtei St. Martin. Dieser Kurs ist vor allem gedacht für Chorleiter und Organisten. In Theorie werden folgende Themen behandelt: Geschichte und Formenlehre, Rhythmik und Melodik des Chorals. Dazu kommen grundsätzliche Unterweisungen, vor allem praktische Singübungen, liturgische Vorträge und Orgelspiel.

Täglich ist Gelegenheit gegeben, in der Abteikirche an dem gesungenen Conventamt und an der Vesper teilzunehmen, wobei nur Choral gesungen wird. Einen guten Choralchor zu hören ist die beste Schule des gregorianischen Gesanges. Die Hochw. Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Chorleiter und Organisten auf diese Werkwoche aufmerksam zu machen und dazu einzuladen.

Unterkunft mit Verpflegung im Sonnenhaus zu Beuron 30.— DM; Kursgebühr 5.— DM. Anmeldung an P. Aymard Wunsch OSB (14b) Beuron/Hz., Erzabtei, bis spätestens 1. September 1954.

Nr. 161

Ord. 19. 7. 54

Rundschreiben Papst Pius XII. über die heilige Jungfräulichkeit

Das im Amtsblatt 1954, Stück 20, vom 3. Juli 1954, veröffentlichte Rundschreiben des Heiligen Vaters Papst Pius XII. über die heilige Jungfräulichkeit vom 25. 3. 1954 ist als Sonderdruck (Broschüre 32 Seiten mit Umschlag) erschienen und kann bei der Erzbischöflichen Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, zum Preise von —,50 DM je Exemplar bezogen werden. Das Studium dieses Rundschreibens wird allen Priestern und Ordensleuten sowie allen, die sich auf den Eintritt in den Priester- oder Ordensberuf vorbereiten, angelegentlichst empfohlen.

Nr. 162

OStR. 22. 7. 54

Erhebung der Kirchensteuer und Auf- stellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1954 und 1955

I.

Gesetzliche Bestimmungen

Durch Verordnung der Landesregierung vom 5. Mai 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Seite 64) wurden für den Regierungsbezirk Südbaden und durch Verordnung des Kultministeriums Baden-Württemberg vom 12. Mai 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Seite 67) für den Regierungsbezirk Nordbaden wegen Erhebung der Kirchensteuer 1954 und 1955 folgende Anordnungen erlassen:

1. Als Besteuerungsgrundlagen wurden bestimmt:
 - a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 jeweils erhobene Lohnsteuer,
 - b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
 - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1953 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,
 - d) bei der Gewerbesteuer der für das Kalenderjahr 1952 festgesetzte einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag,
 - e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1952 festgesetzte Körperschaftsteuer.
2. Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1952 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, bilden der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1952 und die Körperschaftsteuer 1952, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen.

Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1953 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1954 und 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1953 und die Körperschaftsteuer 1953, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, bestimmt.

Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1954 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1954 und 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1954 und die Körperschaftsteuer 1954 bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1955 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1955 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1955 und die Körperschaftsteuer 1955 bestimmt.

3. Bis zur Feststellung der nach Ziffer 1 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.
Bis zur Festsetzung der nach Ziffer 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach dem für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbetrag und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.
4. Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.
5. Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 4 : 4 : 1 festzusetzen.

II.

Erläuterungen

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen

einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltszahlende Kasseihren Sitz in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz hat. In den übrigen Fällen wird die Kirchensteuer bei den Lohnsteuerpflichtigen unmittelbar durch die Allgemeine Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg erhoben.

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkassen erhoben.

2. Den kirchlichen Hebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer bei den Kirchspielseinwohnern und -ausmärkern sowie den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

In dem Beizug der vom Rechnungsjahr 1952 an wieder neu in die Kirchensteuerpflicht eingetretenen Kirchspielsausmärker und juristischen Personen ändert sich nichts. Vgl. unsere Bekanntmachung vom 28. Juni 1954 Nr. 157 (Amtsblatt Seite 100).

3. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie in den vergangenen Rechnungsjahren bei den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben.
4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer werden von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden, sobald die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzämtern abgeschlossen ist und die Voranschläge der Kirchengemeinden mit der staatlichen Genehmigung bei uns vorliegen. Eine bevorzugte Ausfertigung der Hebelisten für einzelne Kirchengemeinden ist nicht möglich.
5. Bis zum Eingang der Hebelisten können durch die Hebestellen Vorauszahlungen auf die Steuerschuldigkeiten entgegengenommen werden, die zunächst nur in der Tagesliste 1954 und 1955 in Einnahme zu verbuchen und später in die Hebeliste 1954 und 1955 zu übertragen sind. Besondere Vordrucke zu Vorläufigen Steuerbescheiden werden von uns nicht in Druck gegeben, die Quittung kann bei Zahlungen auf dem seitherigen Steuerbescheid in dem hierfür vorgesehenen Raum erteilt werden.
6. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Druckerei und Verlag AG. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21 zu beziehen.
7. Über den von den Kirchengemeinden an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen

und Gewerbebetrieb sowie den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten gegen Schluß des Rechnungszeitraums 1954 und 1955 Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und die Aufstellung der Hebelisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

III.

Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. In der überwiegenden Mehrzahl der Kirchengemeinden haben sich die Besteuerungsgrundlagen und der Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen seit 1952 so wesentlich geändert, daß für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 neue Voranschläge aufgestellt werden müssen. Dies empfiehlt sich auch, weil nach Abschnitt I Ziffer 5 durch die beiden staatlichen Verordnungen das Verhältnis zwischen den Hebesätzen der Bausteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen, den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer neu festgesetzt worden ist und eine allgemeine Änderung der Hebesätze für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer zur Folge hat.
2. Einer Ausdehnung des seitherigen Voranschlages auf die Rechnungsjahre 1954 und 1955 kann nur zugestimmt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Keine wesentlichen Änderungen in der Höhe der Besteuerungsgrundlagen und des Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen gegenüber dem Voranschlag für die Rechnungsjahre 1952 und 1953.
 - b) Keine erheblichen Änderungen in den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
 - c) Keine Darlehensaufnahmen seit der Aufstellung des Voranschlages für die Rechnungsjahre 1952 und 1953.
 - d) Keine außerordentlichen Bauaufgaben.
 - e) Keine Zuwendung aus dem Ausgleichstock für bedürftige Kirchengemeinden zum Vollzug des Voranschlages.

Bei Ausdehnung des seitherigen Voranschlages auf die Rechnungsjahre 1954 und 1955 müßte vom Stiftungsrat folgender Beschluß gefaßt werden:

»Der für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 aufgestellte Voranschlag der Kath. Kirchengemeinde mit einem Gesamtsteuerhebesatz von v. H. (unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags) und einem Bausteuerhebesatz von v. H. wird auf die Rech-

nungsjahre 1954 und 1955 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß der Hebesatz für die aus der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer

im Pfarrort auf $\frac{\dots}{4} = \dots$ v. H.

im Filialort auf $\frac{\dots}{4} = \dots$ v. H.

im Filialort auf . . . usw.

ermäßigt wird.«

Dieser Beschluß müßte in der gleichen Weise wie ein neu aufgestellter Voranschlag behandelt werden (siehe Abschnitt III Ziffer 8).

3. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat ohne besondere Anforderung in doppelter Fertigung bis spätestens Ende August 1954 übersandt werden. Je eine Fertigung ist der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen. Die Darstellung muß dem Landratsamt auch bei Ausdehnung des seitherigen Voranschlags auf die Rechnungsjahre 1954 und 1955 vorgelegt werden. Die Darstellung enthält die Summen der Grundsteuermeßbeträge 1951, der Gewerbesteuermeßbeträge 1950 und der Körperschaftsteuer 1950, wie sie in den Hebelisten für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 aufgeführt waren. Während die Grundsteuermeßbeträge sich in den einzelnen Jahren in etwa gleich bleiben, sind die Gewerbesteuermeßbeträge und die Körperschaftsteuer häufig größeren Schwankungen unterworfen. Wenn dem Stiftungsrat eine bedeutende Minderung dieser Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher bekannt ist, müßten die Steuerabgänge im Ersten Hauptteil des Voranschlags entsprechend höher veranschlagt werden.
4. Die Aufstellung der Voranschläge setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Persönlichkeiten zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV. zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.
5. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei AG. in Karlsruhe, Steinstr. 17—21 bezogen werden. Kirchengemeinden mit mehr als zwei Filialorten wollen dies bei der Bestellung angeben, damit ihnen die für sie bestimmten umfangreicheren Vordrucke zum Zweiten Hauptteil geliefert werden.

Im Zweiten Hauptteil der seitherigen Vordrucke müssen in dem Abschnitt »Festsetzung der Hebesätze« folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Bei Ziffer III ist das Wort »Drittel« durch »Viertel« zu ersetzen, so daß der Satz lautet: »Für die aus der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer beträgt der Hebesatz ein Viertel der oben festgesetzten Bausteuerhebesätze.«
 - b) Bei »Hiernach beträgt die Kirchensteuer« muß in Spalte 4 das Wort »Drittel« in »Viertel« geändert werden.
6. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besondere Erläuterungen gegeben:
- A. Vorbemerkungen.
 - a) Die nach der Volkszählung von 1950 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.
 - b) Die mit dem Kirchenfond nicht nur rechnerisch, sondern auch rechtlich vereinigten Nebenfonde werden nicht besonders genannt. Soweit diese Nebenfonde besondere Baupflichten hatten, sind diese auf den Fond übergegangen, mit dem sie rechtlich vereinigt worden sind, und müssen deshalb in Zukunft auch diesem Fond zugeschrieben werden.
 - c) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. April 1954 im einzelnen genau anzugeben.
 - B. Fondsvoranschläge.
 - a) Für alle Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung der örtlichen Kirchenbedürfnisse obliegt, ist ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
 - b) Alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er nach seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, sind in den Fondsvoranschlag aufzunehmen.
 - c) Das Kapitalvermögen des Fonds ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. April 1954 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.
 - d) Sammelgelder und Klingelbeutelinkünfte, die für örtliche kirchliche Zwecke gesammelt und gespendet werden, müssen in unverkürzter Höhe unter die Einnahmen aufgenommen werden.
 - e) Bei den Ausgaben dürfen unter Bauaufwand nur die Bauausgaben vorgesehen werden, zu deren Deckung die juristischen Personen nach Artikel 13 OKStG. herangezogen werden können. Danach kommen hierfür nur folgende Bauausgaben in Betracht:

Ausgaben für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich

der Ausgaben für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.), der Gebäude- und Haftpflichtversicherungsbeiträge,

Ausgaben für kirchliche Gemeindehäuser, Schwesternhäuser und andere kirchliche Gebäude nur insoweit, als sie Räume enthalten, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen, z. B. Räume für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchorproben usw., Ausgaben für Filialkirchen, in denen regelmäßiger pfarrlicher Gottesdienst stattfindet,

die Vergütung des Mesners einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau sowie für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird (im allgemeinen bis zur Hälfte, in besonderen Fällen bis zu zwei Dritteln der Mesnervergütung).

- f) Andere Ausgaben baulicher Art, z. B. für Kleinkindergärten, Schwesternhäuser usw., sind nicht unter dem Bauaufwand, sondern im Fondsvoranschlag unter „Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse“ oder im Ersten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags unter „Kultaufwand“ zu veranschlagen.

C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags.

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.
- b) Daneben sind unter Kultaufwand in Einzelfällen bauliche Ausgaben nach Abschnitt III 6 B f dieser Bekanntmachung, Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kulturaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.
- c) Zins- und Schuldentilgungsraten werden in der Regel im Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags unter Bauaufwand veranschlagt; nur wenn die Darlehen für Aufwendungen aufgenommen worden sind, für die die juristischen Personen nicht zur Kirchensteuer beigezogen werden können, müssen die Zins- und Tilgungsraten unter dem Kultaufwand verrechnet werden.
- d) Kirchengemeinden, die aus den Rechnungsjahren 1952 und 1953 wegen Änderung des Verteilungsschlüssels einen Teil der ihnen zugekommenen Abschlagszahlungen auf den Anteil an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer nach der Verfügung vom 10. Mai 1954 Nr. 9200 der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse wieder ersetzen müssen, können diesen Betrag in halber Höhe unter den Verwaltungsaufwand einstellen.

- e) Unter die Einnahmen ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen. Außerdem muß der auf 1. April 1954 vorhanden gewesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen des Voranschlags aufgenommen werden.
- f) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern. Um die Belastung der juristischen Personen nach Artikel 13 OKStG. den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, dürfen die Deckungsmittel, die aus Darlehen, aus Verwendung von Rücklagen und aus ausschließlich für das Bauvorhaben, nicht aus Kirchensteuermitteln herührenden Zuschüssen stammen, im Voranschlag nicht unter die Einnahmen aufgenommen werden; der Bauaufwand ist deshalb bei den Ausgaben um diese Deckungsmittel vermindert einzusetzen.

D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags.

- a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen des Verwaltungsaufwands und der Einnahmen werden im Zweiten Hauptteil verhältnismäßig auf Kult- und Bauaufwand aufgeteilt. Die Art der hierfür maßgebenden Berechnung ergibt sich aus dem Vordruck.
- b) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind ebenfalls aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist im Interesse einer vereinfachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeiten nicht hinausgegangen werden.
- c) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für die Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Ebenso ist bei diesen Gemarkungen der Bausteuerhebesatz für die Kath. Stiftungen zu ermäßigen. Die Ermäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht, was sich aus der Darstellung ergibt.
- d) Der Bausteuerhebesatz ist für die sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermö-

gensmassen bei allen Gemarkungen zu ermäßigen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht.

e) Der Hebesatz für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer wird nicht mehr, wie in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 auf ein Drittel, sondern nur noch auf ein Viertel der für die Kirchensteuer aus Grundvermögen und Gewerbebetrieb bei den Kath. Stiftungen sowie den Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen festgesetzten Bausteuerhebesätze ermäßigt.

f) Da der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nicht mehr wie vor dem Rechnungsjahr 1952 unter die Ausgaben des Ersten Hauptteils aufgenommen wird, ist er in den bei der Umlegung des Ortskirchensteuerbedarfs auf die Besteuerungsgrundlagen ermittelten Hebesätzen nicht berücksichtigt. Er ist von den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

7. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 24 v. H., bzw. unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über 30 v. H. können nicht genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.

8. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen. Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV. weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach § 33 Abs. 5 KOKV. den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvoranschläge vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist. Den großen Kirchengemeinden legen wir nahe, die Auflegung des Ortskirchensteuervoranschlags in der Badischen Volkszeitung bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schlusse des Zweiten Hauptteils vom

Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV. bestimmten Frist Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß dem Landratsamt gemäß § 35 Abs. 1 KOKV. die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten des Landratsamts eingereicht werden. Mit der Vorlage beim Landratsamt ist die staatliche Genehmigung des Voranschlags zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlags gibt uns das Landratsamt von seiner Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV. Nachricht, während die Urschrift des Voranschlags mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurückgegeben wird.

Artikel 26 OKStG. sieht u. a. eine besondere, der staatlichen Genehmigung unterliegende Beschlußfassung „über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte“ vor. Als „ständige Gehalte“ im Sinne dieser Vorschrift sind nach dem Erlaß des Kultministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart vom 8. Februar 1954 Nr. R 1113 nur solche Gehalte zu verstehen, die auf einem Dienstverhältnis beruhen, das innerhalb des Voranschlagsabschnitts nicht vereinbarungsgemäß endet und nicht durch Willenserklärung der Kirchengemeinde, insbesondere Kündigung, beendet werden kann. Danach ist eine besondere staatliche Genehmigung nur bei Stellen von Beamten und der nach der Tarifordnung A eingestuften Angestellten notwendig. Keiner besonderen Genehmigung bedürfen dagegen die Vergütungen der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten wie Mesner, Organisten, Chordirigenten, Kirchenordner, Ministranten, Fondsrechner, Kirchensteuererheber, Seelsorgehelferinnen usw., wenn sie nicht als Beamte oder als Angestellte nach der TO.A entlohnt werden. Die allgemein üblichen Vergütungen der erwähnten kirchlichen Bediensteten unterliegen somit nicht der besonderen Beschlußfassung und staatlichen Genehmigung nach Artikel 26 OKStG.

9. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlags wird auf den 15. November 1954 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.
10. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinderrechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 163

OStR. 14. 7. 54

Schadensversicherungen

Den Dekanaten, Pfarrämtern, Pfarrkuratien, Exposituren und den in Frage kommenden kirchlichen Anstalten wird in nächster Zeit eine „Übersicht über die Schadensversicherungen im Erzbistum Freiburg“ zugehen. Der Versand erfolgt zusammen mit dem Voranschlag für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese 1954 und 1955, soweit den genannten Stellen ein solcher zugehen wird. Den übrigen Empfängern wird die „Übersicht“ unmittelbar zugesandt werden.

Sie ist in der Pfarregistratur unter Rubrik XXIV¹ (Versicherungen) aufzubewahren und wird der besonderen Beachtung empfohlen.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe, Post Assenhäusen (Starnberger See), finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt: 2.—7. August (viertägig); 17.—26. August (achttägig) Unio Apost.; 11. bis 15. Okt. (dreitägig); 8.—13. November (viertägig); 22.—26. November (dreitägig); 27. Dez. bis 1. Jan. (viertägig) für Religionslehrer.

Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Exerzitienmeister für alle Kurse: P. Johannes Wiedenmann SJ.

Dekansernennungen

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat mit Urkunde vom 22. Juli 1954 den Pfarrer Erich Beck in Möhringen zum Dekan des Landkapitels Geisingen und den Pfarrer August Stäckler in Nußloch zum Dekan des Landkapitels Wiesloch bestellt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Wolf auf die Pfarrei Thanheim mit Wirkung vom 1. November 1954 cum reservatione pensionis angenommen.

Anweisung der Neupriester 1954

Arnold Gerhard, als Vikar nach Rickenbach.
Behr Alfred, als Vikar nach Freiburg-Zähringen.
Beutter Dr. Friedrich, als Vikar nach Heidelberg, St. Bonifatius.
Dienst Emil, als Vikar nach Elzach.

Dreher Julius, als Vikar nach Forchheim, Lkr. Karlsruhe.
Hättich Edgar, als Vikar nach Mannheim, St. Nikolaus.
Heidegger Heinrich, als Vikar nach Kollnau.
Heilmann Wendelin, als Vikar nach Ersingen.
Huber Franz, als Vikar nach Karlsruhe-Durlach.
Huber Robert Alois, als Vikar nach Kenzingen.
Hummel Albert, als Vikar nach Renchen.
Kauß Paul Karl, als Vikar nach Karlsdorf.
Kirchgäßner Wolfgang, als Vikar nach Müllheim.
Knaupp Hubert, als Vikar nach Oberwinden.
König Hans, als Vikar nach St. Märgen.
Krieg Konrad, als Vikar nach Baden-Lichtental.
Krotz Elmar, als Vikar nach Offenburg, Hl. Kreuz-Pfarrei.
Kühner Joseph, als Vikar nach Oppenau.
Küpferle Anton, als Vikar nach Karlsruhe, St. Bonifatius.
Lerch Heinrich, als Vikar nach Lauf.
Meny Wolfgang, als Vikar nach Bonndorf i. Schw.
Müller Leonhard, als Vikar nach Bietigheim b.R.
Rees Franz, als Vikar nach Heidelberg-Kirchheim.
Schäufele Paul Hermann, als Vikar nach Oberwinden.
Scherer Leopold, als Vikar nach St. Leon.
Schlehr Karl, als Vikar nach Vöhrenbach.
Schildknecht Joseph, als Vikar nach Blumberg.
Schludi Karl, als Vikar nach Zell i. W.
van der Schot Gerard, als Vikar nach Kirchzarten.
Staude Bernhard, als Vikar nach Todtnau.
Stehle Rudolf, als Vikar nach Unterkirnach.
Still Ehrenfried, als Vikar nach Bruchsal, St. Paul.
Storm Eugen, als Vikar nach Konstanz, St. Stephan.
Thome Karl, als Vikar nach Schutterwald.
Volpp Kurt, als Vikar nach Mingolsheim.
Warter Kurt, als Vikar nach Mannheim-Friedrichsfeld.
Weber Alois, als Vikar nach Mannheim, Obere Pfarrei.
Wernert Johannes, als Vikar nach Konstanz, Münsterpfarrei.
Will Bruno, als Vikar nach Forst.

Versetzungen

29. Juli: Braun Franz Joseph, Vikar in Weinheim, St. Laurentius, als Pfarrverweser nach Windschläg.
29. Juli: Bürkle Franz Xaver, Vikar in Mannheim, St. Franziskus, i. g. E. nach Untergrombach.
29. Juli: Deger Hubert, Vikar in Neufra, i. g. E. nach Hettingen (Hz).
29. Juli: Dietz Ludwig, Vikar in Freiburg-Zähringen, i. g. E. nach Heidelberg, Hl. Geist-Pfarrei.
29. Juli: Dischinger Alfons, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatius, als Pfarrverweser nach Zeutern.
29. Juli: Erbacher Alfons, Vikar in Pforzheim-Brötzingen, i. g. E. nach Mannheim, St. Franziskus.
29. Juli: Glückert Konrad, Vikar in Heidelberg, Hl. Geist-Pfarrei, als Pfarrverweser nach Mannheim, U. L. Frau.
29. Juli: Hettler Elmar, Vikar in Bühl, St. Peter und Paul, i. g. E. nach Weinheim, St. Laurentius.
29. Juli: Hofstetter Bernhard, Pfarrer in Zeutern, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Oberlauda.
29. Juli: Walter Albert, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Weingarten bei Offenburg.
29. Juli: Wickenhäuser Alexander, Vikar in Heidelberg, St. Bonifatius, i. g. E. nach Pforzheim-Brötzingen.
29. Juli: Wilckens Hans, Vikar in Zell i. W., i. g. E. nach Bühl, St. Peter und Paul.

Im Herrn sind verschieden

12. Juli: Mosseman Peter, resign. Pfarrer von Luttingen, † in Untergrombach.
13. Juli: Bierlox Joseph, Pfarrer in Blumenfeld.
27. Juli: Schlatterer Emil Richard, Päpstl. Geheimkämmerer, Superior der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, in Freiburg i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat